

B e s c h l u s s

Beilage

zur Einladung für die 22.
Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 22.04.2004

Billigung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121 nordwestliche Altstadt

Antrag der Stadtratsgruppe Die Freien vom 13.10.2003

Anmeldung

zur Tagesordnung für die Sitzung des
Stadtplanungsausschusses
vom 22.04.2004

öffentlicher Teil

I. Sachverhalt

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 das Bebauungsplan – Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121 eingeleitet, mit dem Ziel für die im Geltungsbereich zulässigen Gaststätten Freischankflächen, die heute meist schon vorhanden sind, planungsrechtlich zuzulassen. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen. Sie erfolgte vom 17.07.2003 bis 14.08.2003. Die Änderung ist notwendig geworden, nachdem verwaltungsgerichtlich klargestellt worden ist, dass eine Freischankfläche im bauordnungsrechtlichen Sinne als eine Erweiterung der Gaststätte zu beurteilen ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde 1 Äußerung vorgebracht, die im Zusammenhang mit einem Lebensmittelgeschäft mit Verkostung die Bereitstellung von Sitzplätzen beantragt.

Die Stadtratsgruppe Die Freien hat am 13.10.2003 ebenfalls beantragt, in den Bebauungsplänen der nördlichen Altstadt zusätzlich zu den Lebensmittelgeschäften einen Probeausschank und/oder Verkostung zu gestatten, sofern Probeausschank und Verkostung nicht die Haupttätigkeit darstellen und an die Ladenöffnungszeiten gebunden sind.

Nach Abwägung der verschiedenen Belange wurde dieses Ziel in die Bebauungsplan-Änderung mit aufgenommen: In Mischgebieten soll es künftig bei Einzelhandelsbetrieben ausnahmsweise zulässig sein, auf höchstens 30 % ihrer Verkaufsflächen Speisen und Getränke im gaststättenrechtlichen Sinne anzubieten.

In Einzelhandelsbetrieben, z.B. Metzgereien, Naturkostläden, werden heute schon aufgrund der allgemeinen Nachfrage Imbisse angeboten. Sie dürfen jedoch nur dann im Sitzen eingenommen werden, wenn eine Konzession nach dem Gaststättengesetz, mit den entsprechenden Auflagen (Toiletten etc.), vorliegt. Da solche Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4121 in der Bereitstellung von Sitzplätzen durch die Beschränkung der Gaststätten betroffen sind, sie aber die Wohnnutzung in der Regel

nicht stören, soll hier die Beschränkung für eine gastronomische Nutzung ausnahmsweise aufgehoben werden.

Mit einer wesentlichen Zunahme solcher Betriebe wird nicht gerechnet, da eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz mit Auflagen (Toiletten, Stellplatznachweis, Hygienische Anforderungen) und Kosten verbunden ist.

Nachdem das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einvernehmlich abgeschlossen werden konnte, kann der Bebauungsplan – Entwurf zur Änderung Nr. 4121 durch den Stadtplanungsausschuss gebilligt werden. Anschließend wird der Bebauungsplan – Entwurf auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

II. Beilagen

- Antrag der Stadtratsgruppe Die Freien vom 13.10.2003
- Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 4121
- Entwurf der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121
- Entwurf der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121

III. Beschlussvorschlag

siehe Anlage

IV. Herrn OBM z. g. K.

V. Referat VI

Nürnberg,
Referat VI

Kurzerläuterung:

Für die im Geltungsbereich zulässigen Gaststätten sollen planungsrechtlich Freischankflächen ermöglicht werden und in den Mischgebieten soll es bei Einzelhandelsbetrieben künftig möglich sein auf höchstens 30 % ihrer Verkaufsflächen Speisen und Getränke im gaststättenrechtlichen Sinne anzubieten.

Beilage

Billigung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121 nordwestliche Altstadt

Antrag der Stadtratsgruppe Die Freien vom 13.10.2003

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 22.04.2004

öffentlicher Teil

- I. 1. Der Stadtplanungsausschuss billigt den Entwurf vom 19.03.2004 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4121 unter Hinweis auf die beigefügte Begründung vom 19.03.2004.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

II. **Referat VI/Stpl**

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Die Schriftführerin: